

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 27/12 BH

L 6 AS 3/09 (Hessisches LSG)
S 5 AS 30/06 (SG Marburg)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -,
Uferstraße 20, 35037 Marburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
27. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Übernahme der Kosten der Unterkunft für die frühere Wohnung des Klägers (Im P garten , M) im Zeitraum vom 1.7.2005 bis 11.6.2008 streitig. Das Mietverhältnis wurde durch Vergleich vor dem Amtsgericht unter Vereinbarung einer Pauschal- miete in Höhe von 200 Euro monatlich beendet. Im Übrigen wurde zwischen dem Kläger und seinem Vermieter eine wechselseitige Abgeltung der bislang entstandenen Ansprüche verein- bart.
- 2 Das SG hat die auf Zahlung höherer Unterkunftskosten gerichtete Klage abgewiesen (*Urteil vom 23.6.2008*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Beschluss vom 27.3.2012*). Es hat ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt Mietzahlungen an seinen ehemaligen Vermieter, auch nicht durch Aufrechnung aufgrund angeblich bestehender Gegenansprüche geleistet. Soweit der Kläger für Zeiten, die von dem vor dem Amtsgericht erfassten Vergleich erfasst würden, weiterhin die Erstattung von Aufwendungen in Höhe von 259,18 Euro geltend mache, sei sein Begehren unbegründet, weil durch die Vereinbarung der pauschalen Miete der Mietbetrag für die Zeit ab dem 15.7.2007 bis zum 31.3.2008 entsprechend abgeändert sei. Dem SG sei darin zu folgen, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs 4 SGB II vorlägen.
- 3 Der Kläger beantragt PKH für ein beabsichtigtes Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht geltend, die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensmangels lägen vor.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinrei- chende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Es kann offen bleiben, ob der Kläger unter 7. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung benennt, denn jedenfalls sind etwaige Rechtsfragen auf der Grundlage der vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht klärungsfähig.
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 8 Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung des § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Vorbringen des Klägers Hinweise darauf, dass die Voraussetzungen für eine Entscheidung des LSG nach § 153 Abs 4 SGG nicht erfüllt sein könnten. Auch ansonsten ergeben sich keine Hinweise auf eine fehlerhafte Besetzung des LSG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)